



LAND BRANDENBURG

Eingegangen am:

15. AUG. 2022

Stadt Ludwigsfelde

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Wünsdorf | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Oberförsterei Wünsdorf

Stadt Ludwigsfelde
Stabstelle Stadtentwicklung
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

Bearb.: Lukas Rolle
Gesch.Z.: LFB 16.02-7026-
31B/344+38/22
Hausruf: +49 33702 2114026
Fax: +49 33702 2114049
Obf.Wuensdorf@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

*Spuy 16.08.2022
Lku*

Zossen, 03.08.2022

**Bebauungsplan Nr. 48 "Stationsumfeld Birkengrund" der Stadt Ludwigsfelde
Vorentwurf Stand 20.07.2022
Ihr Beteiligungsschreiben vom 21.07.2022
Hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde**

Sehr geehrter Herr Kugel,

zu den eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“, hier eingegangen am 21.07.2022, nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß den vorliegenden Unterlagen werden forstrechtliche Belange direkt berührt durch die Überplanung von Waldflächen (Wald im Sinne des § 2 LWaldG¹) im nördlichen und westlichen Bereich des B-Planes. Die aktuell im Plangebiet forstbehördlich ermittelte Fläche mit einer Waldeigenschaft i.S. des § 2 LWaldG weicht von Ihrer zu Grunde gelegten ab.

Die Position der betroffenen Waldflächen entnehmen Sie bitte der im Anhang befindlichen Karte. Gemäß der Kartendarstellung sind ca. 9.800 m² Waldfläche betroffen, wovon gemäß Planunterlagen ein Teil als Wald erhalten bleiben und im B-Plan als solcher festgesetzt werden soll (nördlicher Bereich).

Für eine flächenscharfe Abgrenzung vor Ort und der Zugrundelegung in den Planunterlagen, kontaktieren Sie bitte den Leiter des Revieres Ludwigsfelde, Herrn Rolle (0172 3143992, Lukas.Rolle@lfb.brandenburg.de).

Die Umsetzung der in der Planzeichnung des Vorentwurfes dargestellten Nutzungsarten erfordert (außer dort, wo als Nutzungsart Wald festgesetzt wurde) eine Nutzungsartenänderung (Waldumwandlung) gemäß § 8 LWaldG. Bei der Zuläs-

Dienstgebäude

Steinplatz 1

Telefon

15806 Zossen

Fax

(033702) 2114000

(033702) 2114049

sigkeitsprüfung ist die aktuelle Waldfunktionskartierung zu beachten. Auf den betroffenen Waldflächen sind nicht-kompensierbare Waldfunktionen, darunter „Lokaler Klimaschutzwald“, „Lokaler Immissionsschutzwald“ und „Lärmschutzwald“ kartiert. Kann eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktionen nicht kompensiert werden, so ist die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen. Dennoch kann die Waldumwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG steht der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gleich, wenn in einem rechtskräftigen B-Plan nach § 30 BauGB² eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.

Hierbei ist jedoch folgendes zu beachten.

Dem Bebauungsplan kann nur deshalb eine genehmigungsgleiche Wirkung zukommen, weil dieser aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist und die Forstbehörde an die Aussagen des FNP im Rahmen der Behördenverbindlichkeit grundsätzlich gebunden ist. Sollte sich in Bezug auf die Waldumwandlung keine Behördenverbindlichkeit ergeben oder der B-Plan nicht aus einem FNP entwickelt werden, so ist Grundsätzlich eine positive Stellungnahme der Forstbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 BauGB zur geplanten Waldumwandlung die Voraussetzung dafür, dass der Bebauungsplan die Umwandlungsgenehmigung ersetzen kann.

Damit der B-Plan die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14. 08. 2008), muss er zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten.

Diese Aussagen müssen spätestens zu Beginn der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung im Entwurf vollständig vorliegen, da durch die Regelungen der Kompensation der Waldinanspruchnahme auch andere Behörden fachlich betroffen sind.

Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im B-Plan nach Art und Umfang (flurstückgenau) geregelt. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (z. B. nach Naturschutzrecht, UVP-Recht) werden ebenfalls abschließend im B-Plan dargelegt.

1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme- nach Forstrecht

- a. Erstaufforstungsfläche
- b. und/oder Waldumbaufäche
- c. und/oder Waldrandgestaltung
- d. ggf. weitere Maßnahmen mit Flächenangabe oder anderer geeigneter Bezugsgrößen

2. Maßnahmenbeschreibung

- a. Pflanzenanzahl
- b. und Baumart(-en)
- c. und Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur
- d. und Nachbesserung

3. Fristsetzung für Maßnahmendurchführung

4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen

5. Sicherheitsleistung

- a. Fälligkeit
- b. und Höhe
- c. und Art der Sicherheit
- d. und Zeitraum

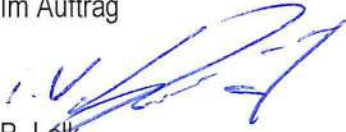
6. besondere Genehmigungstatbestände

- a. Entlassung bzw. Ausnahmegenehmigungen für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Biotop gemäß § 32 BbgNatSchAG4
- b. Prüfpflichten gemäß UVPG des Bundes und UVPG Brandenburg bei Erreichen der Schwellenwerte für Waldrodung und/oder Erstaufforstung (entfällt vorliegend)
- c. Erstaufforstungsgenehmigung für Ausgleichs- und Ersatzflächen

7. Flächenverfügbarkeit durch unwiderrufliche (vertragliche) Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Erreicht der B-Plan die forstrechtliche Qualifizierung nicht oder ist dies nicht beabsichtigt, so muss zur Umsetzung der Nutzungsartenänderung im anschließenden Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung oder für die Entwicklung der Grünfläche im ggf. eigenständigen forstrechtlichen Genehmigungsverfahren) über die Zulassung der Waldumwandlung mit Kompensationsfestsetzung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



B. Lolk
Leiterin der Oberförsterei

Anlage

- Karte „Waldbetroffenheit B-Plan Nr. 48“

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 15])
 2. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
-



Waldbetroffenheit B-Plan Nr. 48

Erstellt für Maßstab 1:2.000



Ersteller Lukas Rolle

Erstellungsdatum 02.08.2022

Kugel, Eduard

Von: LFB-Obf-Wünsdorf
Gesendet: Dienstag, 5. September 2023 12:23
An: Kugel, Eduard
Cc: Rolle, Lukas
Betreff: AW: Wald an Bahngleisen
Anlagen: Anlage_5_Bearbeitungsbogen_Kompensation_WFKneu_25_04_2018.xlsx;
WFKT_B-Plan Gebiet _48.docx

Sehr geehrter Herr Kugel,
vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Karte.
Hiernach werden nunmehr 7.847 m² Waldfläche überplant. Infolge der kartierten Waldfunktionen ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Erstaufforstung: 7.847 m²
Ökol. Waldumbau: 13.797 m²

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Heiko Kiwitt
Funktionsförster/ F 2 Hoheit

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Wünsdorf
Steinplatz 1
15806 Zossen OT Wünsdorf

Tel.: 033702/2114008
Mobil: 01520/1587515
Fax: 033702/2114049
E-Mail: Heiko.Kiwitt@LFB.Brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de
www.treffpunktwald.de



KLIMA. SCHUTZ. WALD.
Brandenburg handelt.

Von: Kugel, Eduard <Eduard.Kugel@Ludwigsfelde.de>
Gesendet: Donnerstag, 31. August 2023 16:10
An: Kiwitt, Heiko <Heiko.Kiwitt@LFB.Brandenburg.de>
Cc: LFB-Obf-Wünsdorf <Obf.Wuensdorf@LFB.Brandenburg.de>; Rolle, Lukas <Lukas.Rolle@LFB.Brandenburg.de>;

'Jim Holz' <jim.holz@idasgmbh.de>; Wolter, Torsten <wolter@ipg-potsdam.de>

Betreff: AW: Wald an Bahngleisen

Sehr geehrter Herr Kiwitt,

anbei übersende ich Ihnen die Darstellung der betroffenen Waldflächen, welche von der Planung zum B-Planverfahren Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Genshagen, betroffen sind.

Im Rahmen unseres Vor-Ort-Termin am Donnerstag, den 24.08.2023, hatten Hr. Rolle, Hr. Holz (Planungsbüro IDAS GmbH) und ich vereinbart, die Waldflächen auch vor dem Hintergrund des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Bundeswaldgesetzes (Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) nochmals exakt abzugreifen und sodann Ihnen und Hr. Rolle zur finalen Freigabe bzw. Bestätigung zukommen zu lassen verbunden mit der Bitte, uns den entsprechenden Kompensationsfaktor sowie die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die erforderliche Waldumwandlung zukommen zu lassen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Herr Kugel

Stadt Ludwigsfelde
Fachdienst Stadtentwicklung

Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

Telefon: 03378 827-227
Fax-Zentrale: 03378 827-124
PC-Fax: 03378 827-124
E-Mail: eduard.kugel@ludwigsfelde.de

Hinweise zur elektronischen Kommunikation entnehmen Sie bitte dem Impressum der Homepage der Stadt Ludwigsfelde.

+++Dateianhänge mit dem veralteten Microsoft-Office-Format (*.doc, *.xls) werden von der IT zentral entfernt. Ich möchte Sie daher bitten, in E-Mail-Nachrichten nur Dokumente in einem der aktuellen Microsoft-Office-Formate (z. B. docx / xlsx / pptx) oder im PDF-Format beizufügen.+++



Von: Rolle, Lukas <Lukas.Rolle@LFB.Brandenburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 15:57

An: Kugel, Eduard <Eduard.Kugel@Ludwigsfelde.de>

Betreff: Wald an Bahngleisen

Sehr geehrter Herr Kugel,

ich korrigiere hiermit meine mündliche Aussage zur Waldeigenschaft entlang von Bahngleisen. Der Abstand beträgt nicht 6,50 m, sondern 6,80 m.

Bitte nehmen Sie hierzu den § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Bundeswaldgesetzes (Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lukas Rolle

Leiter des Revieres Ludwigsfelde
Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Wünsdorf
Struweg 50 / Haus 13
14974 Ludwigsfelde

Tel.: 03378 2000260

Mobil: 0172 3143992

E-Mail: lukas.rolle@fb.brandenburg.de

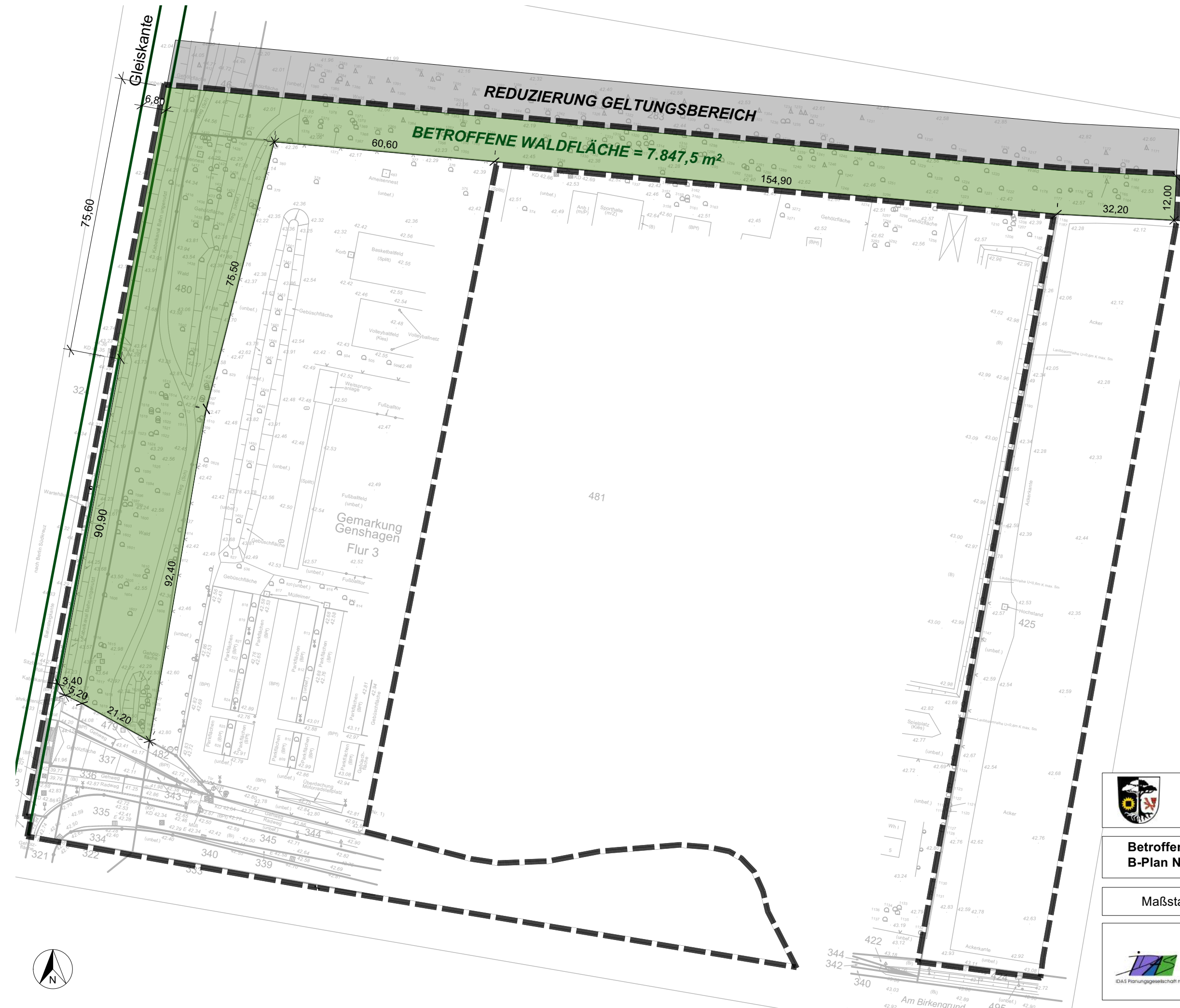
www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

www.treffpunktwald.de



KLIMA. SCHUTZ. WALD.
Brandenburg handelt.



Stadt Ludwigsfelde OT Genshagen

**Betroffene Waldflächen
B-Plan Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“**

Maßstab 1:1.000 Stand: 28. August 2022

Goethestr. 18 • 14943 Luckenwalde
Tel: 03371-68 957 0
Fax: 03371-68 957 29
e-mail: idasgmbh@gmx.de





WFKT 3100 Klimaschutz



WFKT 3200 Immissionsschutz



WFKT 3300 Lärmschutz



WFKT 1203 Wasserschutzgebiet Zone 3

H. Kiwitt

Stand 05.09.2023

II. Abwägungsrelevante Waldfunktionen und Ermittlung des Kompensationsverhältnisses

Stand 25.04.2018

Hinweis: Im Zuge der Überarbeitung VV § 8 LWaldG wird gerade diese Tabelle auch überarbeitet. Momentan in dieser Version noch neuer WFK bestehende Schwachstellen werden dann ausgeräumt sein. Bis dahin ist mit diesem Hintergrundwissen diese Tabelle weiterhin zu verwenden.

Kriterien	Bewertung	Bedeutung für das Schutzgut: sehr hoch = 1 hoch = 0,75 mittel = 0,5 gering = 0,25	Bewertungsfaktor
1. Grundkompensation	gemäß § 1 LWaldG	sehr hoch	1

2. Zuschläge für Schutz- und Erholungsfunktionen auf der Grundlage der Waldfunktionskartierung			
Geschützte Waldgebiete	WF 0100 Geschütztes Waldgebiet (Schutzwald) mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG	sehr hoch	
Wald in Wasserschutzgebieten	WF 1201 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 1	sehr hoch	
	WF 1202 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 2	hoch	
	WF 1203 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 3a und 3b	mittel	0,5
	WF 1600 Wald im Überschwemmungsgebiet	sehr hoch	
Bodenschutzwald	WF 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort	Teilbereich Steilhang Teilbereich Wasser- und Winderosion	sehr hoch hoch
	WF 2200 Wald auf exponierter Lage	hoch	
Klima-Immissionschutzwald	WF 3100 Lokaler Klimaschutzwald	sehr hoch	1
	WF 3200 Lokaler Immissionschutzwald	sehr hoch	1
	WF 3300 Lärmschutzwald	sehr hoch	1
Sonstiger Schutzwald	WF 4100 Sichtschutzwald	hoch	
	WF 4300 Waldbrandschutzstreifen	sehr hoch	
Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet	WF 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet	sehr hoch	
Schutzwald für Forschung und Kultur	WF 7100 Wissenschaftliche Versuchfläche	mittel	
	WF 7200 Naturwald	sehr hoch	
	WF 7300 Arboretum	sehr hoch	
	WF 7400 Moorenzugebiet	sehr hoch	
	WF 7510 Forstsaatgutbestand	gering	
	WF 7520 Samenplantage	mittel	
	WF 7610 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung	gering	
	WF 7620 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung	gering	
	WF 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung	sehr hoch	
	WF 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung	gering	
	WF 7820 Bau- und Gartendenkmal	gering	
	WF 7900 Forstliche Genressource	sehr hoch	
	Wald mit Erholungsfunktion	WF 8101 Erholungswald mit Intensivitätsstufe 1	sehr hoch
WF 8102 Erholungswald mit Intensivitätsstufe 2		hoch	
WF 8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG		sehr hoch	

BW.

BW.

3. Kriterien für Abschläge	Beschreibung	Bedeutung für das Schutzgut	Einschränkung des Schutzguts	Bewertungsfaktor minus
Abschläge wegen Belastungen auf der Fläche	z. B. Altlasten, Munitionsvordachflächen, Reste baulicher Anlagen, ...	gesonderte Begründung und Bewertung der Bedeutung	sehr hoch bis gering	
Abschläge wegen teilweiser Erhaltung des Baumbestandes	Verlust der Waldfunktion durch Zaun bei geradem oder teilweisem Erhalt der Bäume	Je prozentuellem Flächenanteil	sehr hoch bis gering	

Kompensationsermittlung:			
1. Grundkompensation:		t:	1,00
2/3. Kompensation der Waldfunktionen einschl. Abzug der Abschläge :		t:	3,50
4. Kompensationsverhältnis zeitweilige Waldumwandlung für max. 10 Jahre:	0	t:	0,00
(Der Faktor für den Verlust der Waldfunktionen erhöht sich um 10% je Jahr.)			
			4,50
5. Kompensationsverhältnis dauerhafte Waldumwandlung:		t:	4,50